

Gemeinden im Landkreis Aurich

Neuvergabe Wegenutzungsrechte Strom und Gas

Vertragsentwurf

Konzessionsgeber:	Gemeinden im Landkreis Aurich
Bekanntmachung:	Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 24.12.2014
Vergabeart:	Konzessionsvergabe gemäß § 46 EnWG
Ablauf der Abgabefrist:	13.05.2015, 11:00 Uhr
Abgabeort:	Gemeinde Hinte Herrn Bürgermeister Manfred Eertmoed Brückstraße 11a 26759 Hinte oder (für Botenzustellung während der Dienstzeiten) Dienstzeiten Mo. – Do. 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr Gemeinde Hinte Herrn Bürgermeister Manfred Eertmoed Brückstraße 11a 26759 Hinte

Hinweis:

Grün markierte Stellen sind vom Bieter zu konkretisieren oder zu ergänzen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind in dem Vertrag selbst einzutragen. Die Eintragungen werden bei den Kriterien „B. Weitere Ausgestaltung des Konzessionsvertrages“ bewertet.

Soweit der Bieter der Auffassung ist, dass eine Ergänzung auch unter den Kriterien „A. Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG“ zu berücksichtigen ist, hat bei den Ausführungen zu diesen Kriterien ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Soweit Bieter zu bisher nicht grün markierten Passagen in den Verträgen Formulierungen bzw. Verhandlungsvorschläge unterbreiten wollen, die sie als zu wertenden Angebotsinhalt betrachten, so ist hierfür eine Bieteranfrage erforderlich. Es wird allen Bietern mitgeteilt, welche Passagen geändert werden können bzw. Änderungen vorgeben und in diesem Zusammenhang auch mitteilen, ob eine Berücksichtigung bei der Bewertung erfolgt.

Vertrag über die Einräumung von Wegenutzungsrechten

- Gas- und Stromversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung-

Zwischen der

**Kommune
Adresse**

- nachstehend bezeichnet als Kommune -

und der

**Netzgesellschaft
Adresse**

- nachstehend bezeichnet als Netzgesellschaft -

wird folgender Wegenutzungsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Pflichten der Netzgesellschaft	5
§ 2	Nachhaltiger Netzbetrieb	6
§ 3	Rechte und Pflichten der Kommune	7
§ 4	Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der Netzgesellschaft	8
§ 5	Netzdokumentation und Datenaustausch zwischen Kommune und Netzgesellschaft	9
§ 6	Kommunale Energiekonzepte	10
§ 7	Baumaßnahmen	11
§ 8	Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen	14
§ 9	Kosten der Kommune	15
§ 10	Stillgelegte Versorgungsanlagen	15
§ 11	Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten	16
§ 12	Haftung	17
§ 13	Konzessionsabgaben	18
§ 14	Kommunalrabatt	20
§ 15	Vertragsdauer	21
§ 16	Übernahmerecht bei Vertragsende	21
§ 17	Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende	23
§ 18	Übernahmeentgelt	24
§ 19	Netzentflechtung und –einbindung	25
§ 20	Datenübermittlung zum Vertragsende; weitere Endschafts- bestimmungen	26
§ 21	Übertragung von Rechten und Pflichten	27
§ 22	Kündigung	27
§ 23	Eigentum an den Versorgungsanlagen	28
§ 24	Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel	28
§ 25	Schlussbestimmungen	29

Präambel

Die Netzgesellschaft gewährleistet im Konzessionsgebiet einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betrieb des Strom- und Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere § 1 EnWG. Die Kommune gestattet der Netzgesellschaft zu diesem Zweck mit dem nachstehenden Vertrag die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet.

§ 1

Aufgaben und Pflichten der Netzgesellschaft

1. Die Netzgesellschaft stellt den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung des Strom- und Gasversorgungsnetzes zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern (im Weiteren **Versorgungsanlagen** genannt) im auf dem als Anlage 1 beigelegten Plan gekennzeichneten Gebiet der Kommune (im Weiteren **Vertragsgebiet** genannt) sicher. Sie gewährleistet damit im Vertragsgebiet eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das Strom- und Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung umfasst Leitungen und Anlagen zur Strom- und Gasversorgung, einschließlich der Einrichtungen zur Netzsteuerung und Zubehör. Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.
2. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Versorgungsanlagen anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.
3. Um ihre Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag erfüllen zu können, verpflichtet sich die Netzgesellschaft, soweit sie nicht bereits Netzeigentümer ist, das Eigentum an den Versorgungsanlagen vom bisherigen Eigentümer zu erwerben.

§ 2 **Nachhaltiger Netzbetrieb**

1. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, die Versorgungsanlagen auf eigene Kosten in einem einwandfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das jeweils aktuelle Regelwerk des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (VDE) zu beachten. Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, einen möglichst kosteneffizienten und umweltverträglichen Betrieb der Versorgungsanlagen zu gewährleisten.
2. Die Netzgesellschaft stellt dabei die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Versorgungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Versorgungsanlagen werden von der Netzgesellschaft im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlagen unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages getroffen.
3. Die Netzgesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach vorheriger Absprache mit der Kommune erweitern. Die Netzgesellschaft wird bei ihren Planungen die Belange der Kommune, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Kommune wird insoweit ihre Planungen der Netzgesellschaft rechtzeitig mitteilen.
4. Sollten sich wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken mit betrieblichen und technischen Vorteilen für die Versorgungsanlagen im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz ergeben, ist die Netzgesellschaft bereit, diese bei neuen Anlagen sowie in Rahmen der Erneuerung von Altanlagen zu verwirklichen.
5. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Kommune zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Strom und Gas - soweit technisch möglich und rechtlich zulässig - vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.

6. Die Netzgesellschaft wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit einen Kommunikations- und Bereitschaftsdienst vorhalten. Die Rufbereitschaft steht das ganze Jahr 24 Stunden am Tag uneingeschränkt zur Verfügung. Die Netzgesellschaft unterhält ein Störungsmanagementkonzept, dass bei Klein- und Großstörungen greift und somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme ermöglicht.

§ 3

Rechte und Pflichten der Kommune

1. Die Kommune räumt für die Dauer dieses Vertrages der Netzgesellschaft das Recht ein, im Vertragsgebiet die der Verfügung der Kommune unterliegenden öffentlichen Verkehrswege gemäß § 46 Abs. 1 EnWG, d.h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Kommune stehende Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet worden sind, oberirdisch und unterirdisch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsanlagen zu nutzen.
2. Für die Inanspruchnahme anderer Grundstücke der Kommune durch Versorgungsanlagen, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft und der Kommune zu vereinbaren, in dem zu bestimmen ist, ob und ggf. in welcher Höhe ein Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt auch, wenn öffentliche Verkehrswege anderweitig genutzt oder entwidmet werden. Die Kommune ist grundsätzlich bereit, der Netzgesellschaft ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht einzuräumen, soweit dies mit dem derzeitigen oder beabsichtigten Zweck eines Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der Netzgesellschaft erforderlich ist. § 12 NAV bleibt hiervon unberührt.
3. Überträgt die Kommune das Eigentum an einem für Versorgungsanlagen von der Netzgesellschaft in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten, informiert die Kommune die Netzgesellschaft rechtzeitig und bestellt auf Antrag der Netzgesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle, nachgewiesene Wertminderung des Grundstückes leistet

die Netzgesellschaft eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

4. Die Kommune übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem sich Versorgungsanlagen befinden, in seinem jetzigen Bestand und Zustand erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung des öffentlichen Verkehrsraumes gegen die Kommune.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der Netzgesellschaft

1. Die Kommune und die Netzgesellschaft werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Kommune und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden.
2. Die Kommune und die Netzgesellschaft werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft auswirken könnten.
3. Die Netzgesellschaft benennt der Kommune feste Ansprechpartner und informiert die Kommune unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners trägt die Netzgesellschaft dafür Sorge, dass der neue Ansprechpartner über alle aktuellen Vorgänge umfassend informiert ist.
4. **Der Kommune stehen folgende Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten in Bezug auf die Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG während der Vertragslaufzeit zu**

§ 5

Netzdokumentation und Datenaustausch zwischen Kommune und Netzgesellschaft

1. Die Netzgesellschaft führt über die von ihr im Vertragsgebiet verlegten Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Soweit vorhandene Versorgungsanlagen noch nicht in das Planwerk eingetragen sind, holt die Netzgesellschaft die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Versorgungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft ist ferner verpflichtet, Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten der Versorgungsanlagen zu führen. Dies entbindet die Kommune nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen bei der Netzgesellschaft zu erfragen.
2. Im Fall von Baumaßnahmen und für andere eigene Zwecke stellen sich die Vertragspartner die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung. Die Netzgesellschaft stellt die Pläne auch mittels einer Planauskunft über das Internet der Kommune und Dritten zur Verfügung.
3. Der Kommune stehen folgende Informationsmöglichkeiten in Bezug auf die Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG während der Vertragslaufzeit zu:

§ 6
Kommunale Energiekonzepte

1. Die Netzgesellschaft wird die Kommune bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Er wird die hierfür erforderlichen der Kommune Daten zur Verfügung stellen.
2. Sofern bei der Netzgesellschaft zu diesem Zweck allgemein Mittel bereit stehen, berät die Netzgesellschaft die Netznutzer im Gebiet der Kommune über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Strom und Gas. Die Netzgesellschaft erstattet der Kommune hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgaben Bericht.
3. Soweit aus den vorstehenden Absätzen Leistungspflichten der Netzgesellschaft an die Kommune begründet werden, verpflichtet sich die Kommune hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit die Leistung nicht nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Kommune und Netzgesellschaft werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Entsprechendes gilt für Leistungen der Netzgesellschaft an Dritte.
4. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von kostenlosen Leistungen der Netzgesellschaft im Zusammenhang mit kommunalen Klimaschutzkonzepten für zulässig erachtet werden, verpflichten sich die Vertragspartner über die Gewährung dieser Leistungen Verhandlungen aufzunehmen und die Gewährung dieser Leistungen zu vereinbaren, soweit dies der Netzgesellschaft wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 7 Baumaßnahmen

1. Die Kommune ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Versorgungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planunterlagen schriftlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Kommune erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die Netzgesellschaft unverzüglich melden.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Kommune, wenn diese Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft beeinträchtigt werden könnten.
3. Die Durchführung von Baumaßnahmen durch die Netzgesellschaft an öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen kommunalen Grundstücken erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Kommune. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Kommunengestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Kommune auch das berechtigte Interesse der Netzgesellschaft an einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei Beseitigung von Störungen. Baumaßnahmen zur Beseitigung von Störungen werden während der darauf folgenden Dienststunden angezeigt. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen. Die Netzgesellschaft zeigt der Kommune den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich oder in Textform an.
4. Die Netzgesellschaft hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten den geltenden technischen Regeln entsprechend in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Die Kommune kann anstelle der Wiederherstel-

lung auch eine entsprechende Entschädigung verlangen. Schäden, die auf Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat die Netzgesellschaft Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Kommune oder wenn diese nicht erfolgt, ab dem von der Netzgesellschaft der Kommune übermittelten Fertigstellungstermin. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Kommune oder ein Dritter aus anderen Gründen die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt. Kommt die Netzgesellschaft ihrer Verpflichtung nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten der Netzgesellschaft beseitigen zu lassen. Auf Verlangen der Kommune hat die Netzgesellschaft die Grundstücke in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Kommune zu tragen.

5. Nach Beendigung der Bauarbeiten oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme findet auf Verlangen der Kommune oder der Netzgesellschaft eine gemeinsame Abnahme statt. Kommune bzw. Netzgesellschaft haben das Verlangen einer gemeinsamen Abnahme innerhalb eines Monats nach dem von der Netzgesellschaft mitgeteilten Fertigstellungszeitpunkt der anderen Vertragspartei in Textform zu übermitteln. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel oder das Scheitern der Abnahme aufzunehmen sind. Nach Beseitigung der Mängel durch die Netzgesellschaft findet auf Verlangen der Kommune oder der Netzgesellschaft eine nochmalige Abnahme statt.
6. Bei Straßenaufbrüchen hat die Netzgesellschaft die endgültige Wiederherstellung der Straße (Gehweg, Fahrbahn, etc.) innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten an der Leitung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei bituminösen Oberflächen erfolgt die Wiederherstellung innerhalb von vier Wochen nach Öffnung. Sofern die Witterungsverhältnisse eine endgültige Wiederherstellung nicht zulassen, ist die Straße mit adäquaten Baumaterialien zu verfüllen, die Ausbesserungsstelle zu kontrollieren und ggf. neu zu verfüllen. Dies ist der Kommune jeweils anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, kann die Kommune die Kontrolle

und mögliche Verfüllung auf Kosten der Netzgesellschaft vornehmen. Unterbleibt die Anzeige in mehr als drei Fällen innerhalb eines Jahres, zahlt die Netzgesellschaft für jeden Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00.

7. Sofern eine Baumaßnahme eine Verdichtungsprüfung erfordert, erhält die Kommune bei öffentlichen Verkehrsflächen den Nachweis der Verdichtungsprüfung nach DIN.
8. Die Kommune wird Dritte bei zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen sind.
9. Die Netzgesellschaft hat andere Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Kommune oder Dritter, die durch Arbeiten an den Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft berührt oder beeinträchtigt werden, auf ihre Kosten zu sichern und wiederherzustellen.
10. Neue Leitungen dürfen nur mit Zustimmung der Kommune als Freileitungen ausgeführt werden. Die Netzgesellschaft sichert zu, noch vorhandene Freileitungsnetze zu verkabeln. Neubaumaßnahmen werden in jedem Fall immer nur in Kabeltechnik ausgeführt.
11. ggf. weitere Regelungen zu Baumaßnahmen

§ 8

Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen

1. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, durch die Kommune veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, sofern die Maßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Durchführung wirtschaftlich zumutbar ist.
2. Die Kommune ist berechtigt, die Mitverlegung von Leitungen zu verlangen, wenn dies technisch möglich ist. Die Kommune verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Netzgesellschaft durch die Mitverlegung entsteht.
3. Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, gegen Erstattung aller hierfür aufgewendeten Mehrkosten im Rahmen von Baumaßnahmen Leerrohre mit oder ohne Glasfaser oder anderen Leitungen, die sich im Eigentum der Kommune befinden, mit zu verlegen und nicht mehr benötigte Leerrohre wieder zu entfernen. Die Leerrohre werden nur zu vorübergehenden Zwecken verlegt. Die Parteien sind sich einig, dass die Leerrohre Scheinbestandteile (§ 95 BGB) der Grundstücke und Gebäude sind, auf bzw. in denen sie verlegt sind oder errichtet wurden. Sie werden nicht Grundstücksbestandteil und verbleiben im Eigentum der Kommune. Für sie gelten die Regelungen des BGB über bewegliche Sachen.
4. Im Rahmen der Information über die geplante Baumaßnahme wird die Netzgesellschaft der Kommune spätestens sechs Wochen vor Durchführung der Maßnahme einen Kostenvoranschlag über die Mitverlegung unterbreiten. Die Rechnungsstellung an die Kommune erfolgt nach Abschluss der Arbeiten.
5. Die Netzgesellschaft führt gegen Erstattung der Mehrkosten in ihrem Planwerk die Bestandsunterlagen für das Glasfaser- und Leerrohrnetz im gleichen Umfang und der gleichen Qualität wie im Strom- und Gasnetz. Nach Ermittlung der durch die Mitverlegung / Entfernung entstandenen Mehrkosten werden diese dem Maßnahmen-träger gesondert in Rechnung gestellt.

6. **ggf. weitere Regelungen zu Baumaßnahmen**

**§ 9
Kosten der Kommune**

1. Die Netzgesellschaft vergütet der Kommune die notwendigen Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Kommune bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.
2. Die Netzgesellschaft zahlt an die Kommune Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Kommune auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu deren Vorteil erbringt.
3. Die Kommune hat die Kosten nach Abs. 1 und 2 jeweils aufzuschlüsseln. Eine pauschalierte Kostenerstattung ist unzulässig.

**§ 10
Stillgelegte Versorgungsanlagen**

1. Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr von der Netzgesellschaft genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Netzgesellschaft nicht erfolgen, so kann die Kommune die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. Eine Anlage gilt als stillgelegt, wenn sie für einen Zeitraum von fünf Jahren außer Betrieb war. Dies gilt auch nach Ablauf dieses Vertrages.
2. Die Netzgesellschaft informiert die Kommune unverzüglich und schriftlich über die vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung. Stillgelegte Versorgungsanlagen sind durch die Netzgesellschaft zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 5 Abs. 5 anzugeben. Die Netzgesellschaft hat alle Kosten zu übernehmen, die der Kommune aus diesen stillgelegten Versorgungsanlagen entstehen.

3. Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet genutzt, jedoch auch nicht still gelegt, sind diese Anlagen nicht mehr von diesem Vertrag erfasst. Kommune und Netzgesellschaft schließen für diese Versorgungsanlagen gesonderte Vereinbarungen ab.
4. Vorübergehend oder dauerhaft stillgelegte Versorgungsanlagen bleiben im Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil.

§ 11 Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten

1. Erfordern kommunale Maßnahmen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft, so führt die Netzgesellschaft nach schriftlicher Aufforderung durch die Kommune die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Netzgesellschaft erhält zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme.
2. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

3 Die Kostenübernahme für die Änderung und Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen wird wie folgt vereinbart

§ 12 **Haftung**

1. Die Netzgesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Kommune oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Zum ersatzfähigen Schaden gehört auch der Verwaltungsaufwand der Kommune. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Netzgesellschaft ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist.
2. Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte der Kommune gegenüber geltend machen, hat die Netzgesellschaft die Kommune freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen. Die Kommune darf nur mit Zustimmung der Netzgesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt die Netzgesellschaft nicht zu, hat die Kommune einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu führen und dabei deren Interessen zu wahren.
3. Werden bei Arbeiten der Kommune Anlagen der Netzgesellschaft beschädigt, hat die Kommune die der Netzgesellschaft durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.
4. ggf. weitere Zusagen zur Haftung

§ 13 Konzessionsabgaben

1. Als Gegenleistung für die der Netzgesellschaft mit diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte erhält die Kommune von der Netzgesellschaft Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben sind auch zu zahlen
 - a) für Strom und Gas, der bzw. das mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gebiet der Kommune (§ 2 Abs. 6 KAV) geliefert wird;
 - b) für die Belieferung von Weiterverteilern (§ 2 Abs. 8 KAV), die Strom und Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
2. Als Konzessionsabgabe ist der nach der jeweils gültigen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) oder einer Nachfolgeregelung zulässige Höchstbetrag zu entrichten.
3. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Netzgesellschaft leistet auf die zu entrichtenden Konzessionsabgaben vierteljährliche nachträgliche Abschläge, und zwar jeweils spätestens zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschläge beträgt 25 % des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Kommune.
5. Die Netzgesellschaft rechnet gegenüber der Kommune die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist von der Netzgesellschaft spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Abrechnungsjahres zu übergeben. Die Netzgesellschaft hat der Kommune alle Auskünfte zu erteilen, die die Kommune benötigt, um die Abrechnung nachvollziehen zu können. Die Netzgesellschaft hat auf Verlangen der Kommune auf eigene Kosten das Testat eines Wirtschaftsprüfers für die Schlussabrechnung einzuholen und der Kommune zu übergeben. Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Schlussabrechnung werden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen. Nach der Schlussrechnung eingehende Rückforderungen

von Kunden gemäß § 2 Abs. 4 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt.

6. Sollte zukünftig die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze für einzelne oder alle Kundengruppen entfallen, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung über die Höhe der Konzessionsabgaben herbeiführen.
7. Sollte in Zukunft die Erhebung von Konzessionsabgabe durch die Kommune durch gesetzliche Regelung oder Auffassung der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder die Kommune gemäß § 9 UStG auf eine ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, schuldet die Netzgesellschaft der Kommune ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer, wenn und soweit die Kommune der Netzgesellschaft eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung erteilt.
8. Hat die Kommune für den Zeitraum nach regulärem oder vorzeitigem Ende dieses Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abgeschlossen, der den Netzbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch nicht übernehmen kann und führt die Netzgesellschaft den Netzbetrieb nach Ende dieses Vertrages für diesen Übergangszeitraum fort, so sind – soweit rechtlich zulässig – bis zur Übernahme des Netzbetriebes durch den Dritten die Konzessionsabgaben oder ein entsprechendes Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung von der Netzgesellschaft entsprechend der Regelungen in Abs. 1 bis 7 auch über den in § 48 Abs 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung hinaus gehenden Zeitraum weiter zu zahlen, maximal jedoch in der Höhe, wie die Konzessionsabgabe bei den Kunden erhoben werden darf.
9. ggf. weitere Zusagen zur Zahlung von Konzessionsabgaben und zu sonstigen zulässigen Leistungen an die Kommune

§ 14 Kommunalrabatt

1. Die Netzgesellschaft gewährt auf den abgerechneten Eigenverbrauch der Kommune (einschließlich der Regiebetriebe, Eigenbetriebe und soweit rechtlich zulässig Eigengesellschaften der Kommune) den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass auf den Netzzugang. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Für Wirtschaftsunternehmen der Kommune, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
2. Die Details der Abwicklung des Rabattanspruchs werden die Parteien jeweils abstimmen.
3. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung für den Netzzugang offen auszuweisen.
4. Bei Abschluss des Vertrages wird eine Liste der Abnahmestellen erstellt, die im Vertragsgebiet liegen und für die der Kommunalrabatt gewährt wird.
5. ggf. weitere Zusagen zum Kommunalrabatt und zu sonstigen zulässigen Leistungen an die Kommune

§ 15 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft, frühestens jedoch mit Inbesitznahme der Versorgungsanlagen durch die Netzgesellschaft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.
2. Die Netzgesellschaft hat der Kommune die Inbesitznahme unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Übernahmerecht bei Vertragsende

1. Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Kommune und der Netzgesellschaft geschlossen, hat die Kommune das Recht, das Eigentum und Besitz an dem im Gebiet der Kommune vorhandenen Strom- und Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern (einschließlich Einrichtungen zur Netzsteuerung) nebst Zubehör zu erwerben, soweit diese im Eigentum der Netzgesellschaft stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Hiervon nicht erfasst sind lediglich die Versorgungsanlagen, die eindeutig überörtlichen Versorgungscharakter haben, d.h. ausschließlich der Durchleitung dienen. Vom Erwerbsrecht umfasst sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Messeinrichtungen und Messsysteme, die im Eigentum der Netzgesellschaft stehen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Darüber hinaus hat die Netzgesellschaft alle für die Übernahme des Betriebs des Strom- und Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
2. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von der vorstehenden Regelung abweichender Umfang der zu übertragenden Anlagen festgelegt werden, so sind ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung Anlagen in diesem Umfang zu übertragen.

3. Die Rechte und Pflichten der §§ 16 bis 19 können von der Kommune ohne Zustimmung der Netzgesellschaft auf einen Dritten übertragen werden. Hierzu erteilt die Netzgesellschaft bereits jetzt ihre unwiderrufliche Einwilligung. Macht der neue Netzbetreiber einen Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzeinräumung der Anlagen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 EnWG gegen die Netzgesellschaft geltend, so tritt der in Absatz 1 geregelte vertragliche Anspruch der Kommune hinter dem gesetzlichen Anspruch zurück, solange die Kommune die Rechte gemäß Satz 1 nicht auf den neuen Netzbetreiber überträgt.
4. Änderungen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Versorgungsanlagen dürfen in den drei Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Kommune oder einem von der Kommune benannten Dritten durchgeführt werden, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen und energiewirtschaftsrechtlich zwingende Maßnahmen.
5. Gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17

Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende

1. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass der Betrieb und die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Netzgesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Konzessionsvertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 16 Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
2. Die Netzgesellschaft wird im Zusammenhang mit der Übertragung der Versorgungsanlagen gemäß § 16 gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Kommune oder des von der Kommune gemäß § 16 Abs. 2 benannten Dritten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Grundstücke der Netzgesellschaft bestellen, auf denen nach § 16 Abs. 1 zu übertragene Versorgungsanlagen vorhanden sind, soweit die Netzgesellschaft nicht das Eigentum an den Grundstücken an die Kommune oder den Dritten überträgt. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Kommune bzw. des von der Kommune benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 18 Übernahmeentgelt

1. Als Kaufpreis für die Übernahme nach § 16 wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung vereinbart.

Es gelten folgende Regelungen für die Bestimmung des Kaufpreises:

2. Besteht Streit über die Höhe des Kaufpreises gemäß Abs. 1, so ist die Netzgesellschaft verpflichtet, mit der Kommune bzw. dem von der Kommune gemäß § 16 Abs. 2 benannten Dritten unverzüglich einen Kaufvertrag abzuschließen, der unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung des Kaufpreises steht.

Es gelten folgende Regelungen für die Bestimmung des vorläufigen Kaufpreises:

3. Die Parteien sind sich einig, dass durch die Vereinbarung eines vorläufigen Kaufpreises keine Vorfestlegung über die Höhe und das Ermittlungsverfahren des endgültigen Kaufpreises nach Abs. 1 beabsichtigt ist. Als Zinssatz für eine gegebenenfalls auszugleichende Differenz dürfen die Parteien maximal einen Zinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB vereinbaren.
4. Bei der Feststellung der Höhe des Wertes sind von der Netzgesellschaft empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Kommune zu berücksichtigen.

§ 19
Netzentflechtung und –einbindung

1. Sollten nach Ende dieses Vertrages Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) und –einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so ist die Netzgesellschaft unverzüglich nach Aufforderung durch die Kommune verpflichtet, hierüber in Verhandlungen einzutreten und die Netztrennung vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer unverzüglichen Durchführung der Netzentflechtung, möglichst vor Inkrafttreten des neuen Wegenutzungsvertrages, zu kommen.
2. **Regelung zu den Kosten für Entflechtung und Einbindung**
3. Die Kommune und die Netzgesellschaft verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.
4. Überträgt die Kommune ihre Rechte gemäß § 16 Abs. 3 auf einen Dritten, wird die Kommune sich bemühen, dem Dritten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

§ 20

Datenübermittlung zum Vertragsende; weitere Endschaftsbestimmungen

1. Die Netzgesellschaft ist auf Anforderung der Kommune in den fünf Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages einmalig verpflichtet, der Kommune alle Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 2 über die nach § 16 Abs. 1 zu übertragenden Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Netzgesellschaft trägt die dadurch entstehenden Kosten. Sie hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Kommune zu übermitteln. Die Daten sind auf dem Stichtag des Endes dieses Vertrages innerhalb von drei Monaten zu aktualisieren. Auf Anforderung der Kommune sind die Informationen elektronisch in weiterverarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Die Kommune hat das Recht, die Informationen und Unterlagen Dritten im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Verfügung zu stellen.
2. Die Informationen und Unterlagen haben alle Daten zu umfassen, die die Kommune zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages, der Wertermittlung der Versorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme (z.B. Entflechtungskonzept und -kosten) benötigt.

Von der Netzgesellschaft werden insbesondere folgende Informationen zur Verfügung gestellt

3. Wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von Abs. 2 und Abs. 3 abweichender Katalog an Informationen der zur übermittelnden Daten oder von Abs. 1 und Abs. 3 abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gelten diese Kataloge bzw. diese Fristen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle der diesbezüglichen Regelungen.
4. Soweit die Kommune bzw. der von der Kommune benannten neue Vertragspartner für einen Wegenutzungsvertrag dies wünscht, hat auch eine entsprechende techni-

sche Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die Netzgesellschaft gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

5. ggf. weitere Regelungen zugunsten der Kommune im Rahmen der Endschaff

§ 21 Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Für den Fall, dass ein Vertragspartner die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger überträgt, ist die Übertragung rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – der anderen Partei in Schriftform anzukündigen.
2. Eine Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten, die nicht unter Abs. 1 fällt, bedarf bei einer Einzelrechtsnachfolge der Zustimmung des anderen Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Zustimmung durch die Kommune gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG erfolgt.

§ 22 Kündigung

1. Wurden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein Unternehmen gemäß § 21 Abs. 3 übertragen und sind beide Unternehmen keine verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG mehr, steht der Kommune ein Sonderkündigungsrecht gemäß Abs. 3 zu.
2. Für den Fall, dass ein anderes Unternehmen, das nicht gemäß § 18 AktG zum Konzern der Netzgesellschaft gehört, nach Unterzeichnung dieses Vertrags erstmalig einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG auf die Netzgesellschaft ausüben kann, steht der Kommune ein Sonderkündigungsrecht gemäß Abs. 3 zu.
3. ggf. weitere Zusagen zu Sonderkündigungsrechten

4. Steht der Kommune ein Sonderkündigungsrecht zu, kann die Kommune es binnen sechs Monaten ab Kenntnisnahme mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten zu einem Monatsende ausüben.
5. Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

§ 23 **Eigentum an den Versorgungsanlagen**

1. Die Netzgesellschaft darf das Eigentum an den Versorgungsanlagen nicht ohne Zustimmung der Kommune im Wege der Einzelrechtsnachfolge an einen Dritten übertragen.
2. Im Falle einer Übertragung hat die Netzgesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Kommune aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 16 - 20 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Kommune auf deren Verlangen nachzuweisen.
3. Ist die Netzgesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Kommune ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

§ 24 **Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Kommune und der Netzgesellschaft nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 25

Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Umwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Vertragsparteien, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Rothenfelde.
4. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und die Netzgesellschaft erhalten je eine Ausfertigung.

[Ort],[Datum]

[Ort],[Datum]

Kommune

Netzgesellschaft

Anlage 1: Plan des Vertragsgebietes

Anlage 2: Angebot des Bieters vom **..2015**